



# **Zertifizierungsvertrag**

## **Gütesiegel Objektfunkversorgung**

---

Zwischen dem

### **PMeV Services GmbH**

**Schönhauser Allee 10-11  
10119 Berlin**

- im folgenden „Zertifizierungsgesellschaft“ genannt -

und der Firma (bitte ausfüllen)

---

---

---

- im folgendem „Unternehmen“ genannt -

wird folgender Vertrag zur Zertifizierung des Unternehmens zur Führung des Gütesiegels „Objektfunk“ der Verbände Professioneller Mobilfunk e.V. (abgekürzt: PMeV) und Bundesverband für Objektfunk in Deutschland (abgekürzt: BODeV) geschlossen:

### **§ 1 Vertragsgegenstand und Gütegrundlage**

Gegenstand des Vertrages ist die Zertifizierung des Unternehmens durch die Zertifizierungsgesellschaft und die damit verbundene Berechtigung zum Führen des Gütesiegels „Objektfunk“. Voraussetzung für die Zertifizierung ist die Erfüllung der Güte- und Prüfbestimmungen (Gütegrundlage) gemäß Anlage 2 des Vertrages (die Anlage 2 wird erst nach Vertragsunterschrift und Zahlung der Rechnung dem Unternehmen ausgehändigt) durch das Unternehmen. Die Gütegrundlage wird in Anpassung an den technischen Fortschritt laufend ergänzt und weiter entwickelt.

### **§ 2 Beantragung, Prüfung und Verleihung**

Die durchzuführenden Zertifizierungsschritte über die Vertragslaufzeit sind:

- Beantragung des Gütesiegels
- Prüfung und Auditierung
- bei positivem Ausgang: Verleihung eines Zertifikates mit der Berechtigung zum Führen des Gütesiegels



## **Zertifizierungsvertrag**

### **Gütesiegel Objektfunkversorgung**

---

- Überprüfung im Rhythmus von 1,5 Jahren nach der Erstzertifizierung, anschließend alle 2 Jahre.

Mit diesen Schritten wird über die Vertragslaufzeit nachgewiesen, dass das Unternehmen die Anforderungen an die Zertifizierung sowie an das Führen des Gütesiegels „Objektfunk“ der Verbände PMeV und BODeV erfüllt.

Die Zertifizierungsgesellschaft verleiht auf Antrag ein Zertifikat über die Berechtigung des Unternehmens, das Gütesiegel „Objektfunk“ der Verbände PMeV und BODeV zu führen.

Anträge für die Verleihung der Zertifizierung mit der Berechtigung zum Führen des Gütesiegels sind schriftlich an die Zertifizierungsgesellschaft zu richten.

Der Antrag wird von der Zertifizierungsgesellschaft geprüft. Die Zertifizierungsgesellschaft beauftragt mit der Prüfung einen externen Auditor.

Die Zertifizierungsgesellschaft prüft zunächst die Vollständigkeit der Antragsunterlagen und fordert ggf. fehlende Unterlagen beim Unternehmen nach. Anhand der vollständigen Unterlagen prüft dann der Auditor, ob das Unternehmen die Güte- und Prüfbestimmungen (Gütegrundlage) gemäß Anlage 2 des Vertrages erfüllt, und erstellt hierüber einen Prüfbericht, den er der Zertifizierungsgesellschaft zusammen mit den Antragsunterlagen zur Entscheidung vorlegt.

Der Auditor ist berechtigt, die Angaben und Unterlagen des Unternehmens zu überprüfen. Hierzu hat er während der üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu den Unternehmensstätten und ist berechtigt, zur Antragsprüfung erforderliche ergänzende Angaben und Unterlagen zu verlangen, wenn hierdurch keine Geschäftsgeheimnisse preisgegeben werden. Als Geschäftsgeheimnis bezeichnete Auskünfte und Unterlagen hat er vertraulich zu behandeln.

Anhand des Prüfberichts des Auditors beschließt die Zertifizierungsgesellschaft über die Verleihung der Zertifizierung und die damit verbundene Berechtigung, das Gütesiegel „Objektfunk“ der Verbände PMeV und BODeV zu führen.

Die Zertifizierungsgesellschaft übersendet ihren Beschluss dem Unternehmen schriftlich mit kurzer Begründung unter Beifügung des Prüfberichts des Auditors. Bei positivem Ausgang der Prüfung, d. h. bei erfolgreicher Auditierung, fügt die Zertifizierungsgesellschaft dem Beschluss das Zertifikat gemäß dem Muster in der Anlage 3 zu diesem Vertrag bei, aus dem ersichtlich ist, dass das Unternehmen die Gütegrundlagen erfüllt. Das Unternehmen ist dann berechtigt, das Gütesiegel „Objektfunk“ der Verbände PMeV und BODeV zu führen.

Das gesamte Zertifizierungsverfahren wird unter einer Vorgangsnummer geführt. Diese Vorgangsnummer ist bei aller Korrespondenz zwischen den Vertragsparteien anzugeben.



# Zertifizierungsvertrag

## Gütesiegel Objektfunkversorgung

---

Die Vorgangsnummer für diesen Vertrag lautet:  
(wird von der Zertifizierungsgesellschaft vergeben)

P \_\_\_\_\_

Die Unterlagen zum Zertifizierungsverfahren werden unter dieser Vorgangsnummer von der Zertifizierungsgesellschaft für einen angemessenen Zeitraum archiviert.

### **§ 3 Benutzung**

Das Gütesiegel darf nach Verleihung des Zertifikates vom Unternehmen geführt werden, jedoch nur für gütegesicherte Leistungen.

Das Unternehmen verpflichtet sich, das Gütesiegel ausschließlich auf firmeneigenen Dokumenten, Werbeträgern oder sonstigen Schriftstücken in unveränderter Form und maßstabsgetreu zu verwenden.

Die Zertifizierungsgesellschaft ist allein berechtigt, Kennzeichnungsmittel des Gütesiegels zu genehmigen (Metallprägung, Prägestempel, Druckstock, Plomben, Siegelmarken, Gummistempel u. ä.) und deren Verwendungsart näher festzulegen.

Die Zertifizierungsgesellschaft kann für den Gebrauch des Gütesiegels in der Werbung und in der Gemeinschaftswerbung besondere Vorschriften erlassen, um die Lauterkeit des Wettbewerbs zu wahren und Zeichenmißbrauch zu verhüten. Die Einzelwerbung darf dadurch nicht behindert werden. Für sie gilt die gleiche Maxime der Lauterkeit des Wettbewerbs.

### **§ 4 Verpflichtungen des Unternehmens**

Das Unternehmen hat selbst dafür zu sorgen, dass es ständig die Gütegrundlage unter Berücksichtigung deren laufender Anpassung erfüllt. Insofern ist das Unternehmen zur laufenden Qualitätskontrolle verpflichtet.

Hierzu gehört auch die Aufbewahrung aller Antragsunterlagen und der zum ständigen Nachweis der Erfüllung der Gütegrundlage unter Berücksichtigung deren laufender Anpassung erforderlichen Unterlagen für einen Zeitraum von 2 Jahren ab (der zuletzt wiederholten) Verleihung des Zertifikates.

Etwaige Änderungen bezüglich der Unternehmensorganisation, welche die Erfüllung der Gütegrundlagen betreffen, sind der Zertifizierungsgesellschaft unverzüglich und in schriftlicher Form mitzuteilen.

Eine Informationspflicht besteht insbesondere dann, wenn

- der Geschäftsbetrieb des Unternehmens aufgegeben wird,



## **Zertifizierungsvertrag**

### **Gütesiegel Objektfunkversorgung**

---

- das Unternehmens an einen Dritten übergeht, und
- das Unternehmen oder ein Dritter einen Insolvenzantrag stellt.

Ist das Recht, das Gütesiegel zu führen, rechtskräftig (oder in dringenden Fällen vorläufig) entzogen worden, hat das Unternehmen die Urkunde über die Verleihung des Zertifikates an die Zertifizierungsgesellschaft zurück zu geben und eine Verpflichtungserklärung abzugeben, aus der hervorgeht, dass das Gütesiegel nicht mehr geführt wird. Zudem sorgt das Unternehmen unverzüglich dafür, dass das Gütesiegel auf allen Dokumenten, Werbeträgern oder sonstigen Schriftstücken entfernt oder so überdeckt wird, dass es nicht mehr sichtbar ist. Ein Anspruch auf (anteilige) Rückzahlung bereits geleisteter Zahlungen besteht nicht. Das gleiche gilt, wenn das Recht, das Gütesiegel zu führen, auf andere Weise erloschen ist (z. B. durch Vertragsbeendigung). Die weitere Nutzung entgegen den vorstehenden Regelungen stellt einen Missbrauch des Gütesiegels dar.

Beanstandet die Zertifizierungsgesellschaft eine missbräuchliche Verwendung des Gütesiegels, ist das Unternehmen verpflichtet, Innerhalb von zwei Wochen ab der Beanstandung

- Auskunft zu erteilen, welche Unterlagen davon betroffen sind und die Adressaten zu benennen,
- alle Unterlagen, die intern und extern in Umlauf gebracht wurden, zurück zu ziehen.
- Nachweise über die eingeleiteten Maßnahmen mit zu teilen.

#### **§ 5 Regelmäßige Überprüfung der Zertifizierung**

Die Zertifizierungsgesellschaft ist berechtigt und verpflichtet, die Einhaltung der Gütegrundlagen durch das Unternehmen und dessen Berechtigung zur Führung des Gütesiegels erstmals nach 18 Monaten nach der erstmaligen Verleihung des Zertifikates und anschließend in einem Rhythmus von jeweils 24 Monaten entsprechend dem unter § 2 beschriebenen Zertifizierungsverfahren zu überprüfen und erneut über die Verleihung des Zertifikates und die hiermit verbundene Berechtigung zum Führen des Gütesiegels zu entscheiden.

In besonderen Fällen, z. B. bei Beanstandungen, ist die Zertifizierungsgesellschaft berechtigt, auch außerhalb des Rhythmus die Einhaltung der Gütegrundlagen durch das Unternehmen zu überprüfen. Hierzu hat sie während der üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu den Unternehmensstätten und ist berechtigt, zur Prüfung erforderliche ergänzende Angaben und Unterlagen zu verlangen, wenn hierdurch keine Geschäftsgeheimnisse preisgegeben werden. Als Geschäftsgeheimnis bezeichnete Auskünfte und Unterlagen hat sie vertraulich zu behandeln.



# **Zertifizierungsvertrag**

## **Gütesiegel Objektfunkversorgung**

---

### **§ 6 Zertifizierungsentgelte**

Das Unternehmen verpflichtet sich, der Zertifizierungsgesellschaft die mit der Durchführung dieses Vertrages verbundenen Aufwendungen und Nebenkosten zu entgelten. Die Höhe der Entgelte wird entsprechend der jeweils gültigen „Entgeltliste Zertifizierung“ (in der derzeit gültigen Fassung beigefügt als Anlage 5) berechnet.

Überprüfungen sind dann nicht vom Unternehmen zu entgelten, wenn eine unberechtigte Beanstandung eines Dritten Anlass der Überprüfung war; in diesem Fall sind die Entgelte von dem Dritten zu tragen.

### **§ 7 Fälligkeit und Prüfungsbeginn**

Prüfungen gemäß und entsprechend § 2 werden von der Zertifizierungsgesellschaft erst dann eingeleitet, wenn das Unternehmen die zuvor hierfür gemäß § 6 berechneten Forderungen, die sofort fällig werden, bezahlt hat.

### **§ 8 Ahndung von Verstößen**

Die Nichterfüllung der Gütegrundlage und eine missbräuchliche Verwendung des Gütesiegels kann die Zertifizierungsgesellschaft mit folgenden Maßnahmen ahnden:

- Abmahnungen
- Verhängung einer an die Zertifizierungsgesellschaft zu zahlenden Vertragsstrafe in Höhe von bis zu EUR 5.000,00 (in Worten: Euro fünftausend) je Einzelfall
- befristeter oder dauerhafter Entzug des Zertifikates und des damit verbundenen Rechts zum Führen des Gütesiegels.

Vor Erlass eines Ahndungsbescheides ist das Unternehmen schriftlich anzuhören.

Ahndungsbescheide werden mit ihrer Rechtskraft wirksam.

In dringenden Fällen kann die Zertifizierungsgesellschaft dem Unternehmen das Zertifikat und das damit verbundene Recht zum Führen des Gütesiegels mit sofortiger Wirkung vorläufig entziehen.

### **§ 9 Beschwerde**

Das Unternehmen kann gegen Entscheidungen der Zertifizierungsgesellschaft, insbesondere gegen

- die Ablehnung der (erneuten) Verleihung des Zertifikates und dem damit verbundenen Recht zum Führen des Gütesiegels und
- Ahndungsbescheide



# **Zertifizierungsvertrag**

## **Gütesiegel Objektfunkversorgung**

---

Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist schriftlich an die Zertifizierungsgesellschaft zu richten. Die Frist zur Einlegung und Begründung der Beschwerde beträgt einen Monat ab Zugang der angegriffenen Entscheidung beim Unternehmen. Die Begründungsfrist kann angemessen verlängert werden.

Die Zertifizierungsgesellschaft legt die Beschwerde nebst Begründung sowie eine eigene Stellungnahme dazu dem gemeinsamen Lenkungsausschuss der Verbände PMeV und BODeV vor. Der gemeinsame Lenkungsausschuss der Verbände soll auf eine gütliche Einigung zwischen dem Unternehmen und der Zertifizierungsgesellschaft hinwirken. Gelingt keine Einigung, hat der gemeinsame Lenkungsausschuss über die Beschwerde zu entscheiden.

Verwirft der gemeinsame Lenkungsausschuss die Beschwerde, so kann das Unternehmen binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung ein Schiedsgericht anrufen. Hilft der gemeinsame Lenkungsausschuss der Beschwerde ab, so kann die Zertifizierungsgesellschaft ebenfalls binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung ein Schiedsgericht anrufen. Es gelten die §§ 1025 ff. ZPO. Ort des Schiedsgerichts ist Berlin.

Gegen die vorläufige Entziehung des Zertifikates und dem damit verbundenen Recht zum Führen des Gütesiegels kann das Unternehmen den Erlass einer einstweiligen Verfügung beim zuständigen ordentlichen Gericht beantragen.

Einsprüche bzw. Beschwerden Dritter gegen Entscheidungen der Zertifizierungsgesellschaft soll diese nach Anhörung des hiervon betroffenen Unternehmens und nebst eigener Stellungnahme ebenfalls dem gemeinsamen Lenkungsausschuss der Verbände vorlegen, der darüber entscheidet, sofern keine gütliche Einigung möglich ist.

### **§ 10 Vertraulichkeit**

Die Zertifizierungsgesellschaft verpflichtet sich, alle im Zusammenhang mit dem Zertifizierungsverfahren erhaltenen Auskünfte und Unterlagen über das Unternehmen vertraulich zu behandeln. Grundlage ist die dem Vertrag als Anlage 4 beigefügte von beiden Parteien zu unterzeichnende Vertraulichkeitserklärung.

### **§ 11 Beginn, Dauer und Ende des Vertrages**

Dieser Zertifizierungsvertrag beginnt mit beiderseitiger Unterzeichnung....

Der Vertrag läuft unbefristet.

Der Vertrag wird automatisch mit sofortiger Wirkung beendet, wenn

- der Geschäftsbetrieb des Unternehmens aufgegeben wird,
- das Unternehmen an einen Dritten übergeht,
- das Unternehmen oder ein Dritter einen Insolvenzantrag stellt.



## **Zertifizierungsvertrag**

### **Gütesiegel Objektfunkversorgung**

---

Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen für den Schluss eines Kalendervierteljahrs schriftlich gekündigt werden.

Der Vertrag kann von jedem Vertragsteil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. § 314 BGB gilt entsprechend. Ein wichtiger Grund zur Kündigung durch die Zertifizierungsgesellschaft liegt insbesondere dann vor, wenn das Unternehmen

- seine Pflichten aus diesem Vertrag verletzt,
- in Verzug mit Zahlungen gerät, die nach diesem Vertrag an die Zertifizierungsgesellschaft zu leisten sind.

Im Falle der Vertragsbeendigung hat das Unternehmen die Urkunde über die Verleihung des Zertifikates an die Zertifizierungsgesellschaft zurück zu geben und eine Verpflichtungserklärung abzugeben, aus der hervorgeht, dass das Gütesiegel nicht mehr geführt wird. Ein Anspruch auf (anteilige) Rückzahlung bereits geleisteter Zahlungen besteht nicht.

#### **§ 12 Gewährleistung und Haftung**

Die Zertifizierungsgesellschaft übernimmt keine Gewähr dafür, dass Dritte aufgrund einer nach diesem Vertrag verliehenen Zertifizierung verbunden mit dem Recht zum Führen des Gütesiegels ein positives Urteil abgeben oder Genehmigungen erteilen werden.

Ansprüche gegen die Zertifizierungsgesellschaft wegen Mängeln werden beschränkt auf das Recht auf Nacherfüllung, wobei dem Unternehmen vorbehalten bleibt, bei Fehlschlägen der Nacherfüllung zu mindern.

Die Haftung der Zertifizierungsgesellschaft sowie ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen für Schäden ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Zertifizierungsgesellschaft oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Zertifizierungsgesellschaft beruhen. Der Haftungsausschluss gilt auch nicht für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Zertifizierungsgesellschaft oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Zertifizierungsgesellschaft beruhen.

#### **§ 11 Gerichtsstand und Recht**

Die Vertragspartner bemühen sich, jegliche auftretenden Streitigkeiten bezüglich der Auslegung oder der Ausführung des vorliegenden Vertrages gütlich beizulegen. Sollte keine Einigkeit erzielt werden, ist der Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten vor den or-



## Zertifizierungsvertrag Gütesiegel Objektfunkversorgung

---

entlichen Gerichten Berlin. Die in diesem Vertrag getroffene Schiedsgerichtsvereinbarung bleibt unberührt. Es gilt deutsches Recht.

### § 13 Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Vertragsparteien auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

### Kontaktdaten

	Unternehmen	Zertifizierungsgesellschaft
Firma	_____	PMeV Services GmbH
Name	_____	Uwe Jakob
Funktion		Geschäftsführer
Telefon		02841 3913254
Email	_____	<i>guetesiegel@pmev.de</i>

Unterzeichnung

Ort, den	Berlin, den
_____	_____

Uwe Jakob





# **Zertifizierungsvertrag**

## **Gütesiegel Objektfunkversorgung**

---

Anlage 1: Auditcheckliste

Anlage 2: Gütegrundlage (Güte- und Prüfbestimmungen) (wird erst nach Rechnungs-  
begleichung dem Unternehmen übergeben)

Anlage 3: Muster Zertifikat

Anlage 4: Vertraulichkeitserklärung

Anlage 5: Entgeltliste Zertifizierung